



Neustädter Kreisblatt.

Erstheft wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 13. Dezember. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 157. Betr. die rechtzeitige Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

Es ist in den letzten Jahren vielfach vorgekommen, daß junge Leute, welche den im § 126 ad 1 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858—Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Stück 15 pro 1859—festgesetzten Termin zur Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste versäumt hatten, an die Ersatz-Behörden die Bitte gerichtet haben, ihnen diese verlorene Berechtigung bei den oberen Provinzial-Behörden wieder auszuwirken, ohne daß sie zur Motivirung des Gesuchs eine andere Entschuldigung dieser Versäumnis vorzubringen vermochten, als Unkenntniß des Gesetzes. Obgleich derartigen Anträgen bisher meistens entsprochen worden ist, so wird es doch aus dienstlichen Rücksichten dringend erforderlich, mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachlässig nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen jungen Leute zu verfahren, welche bei Befolgung der über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ergangenen Vorschriften Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Um nun bei der ferneren Behandlung derartiger Anträge in dem angedeuteten Sinne dem seither wiederholt erhobenen Einwande solcher jungen Leute, daß sie aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen die rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst versäumt haben, von vornherein zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die in Rede stehenden Militärpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die betreffenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Magisträte und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises werden demnach angewiesen, die Bestimmungen der §§ 126 ad 1 und 127 ad 1 der vorbezeichneten Militär-Ersatz-Instruktion, dahin lautend:

„§ 126 ad 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Exosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§ 26) nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu (§ 127) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste.

§ 127 ad 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission erteilt, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militärpflichtige Alter besäße.